

Fanclub „Die Wikinger“ e.V

1. Fanclub der SG Flensburg-Handewitt

~ ~ seit 1992 ~ ~

Satzung vom 04.02.2009

§ 1 - Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Die Wikinger" , nach erfolgter Eintragung der Satzung im Vereinsregister mit dem Zusatz "eingetragener Verein e. V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist Flensburg.

§ 2 - Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports durch sportliche Übungen und Leistungen, insbesondere die Pflege des Handballspiels durch die Vereinsmitglieder.
- (2) Weiterer Zweck ist die Förderung der Kommunikation zwischen den Anhängern verschiedener Vereine der Handballbundesliga mit dem Ziel, vermehrt um sich greifendem Rowdytum und zunehmenden Gewalttätigkeiten insbesondere zwischen den Anhängern der einzelnen Vereine der Handballigen bereits im Vorfeld zu begegnen.
- (3) Der Verein steht der SG Flensburg-Handewitt nahe. Durch Knüpfung freundschaftlicher Kontakte zu Fans, bzw. Fanclubs anderer Vereine soll das Motto: "Begeisterung ja - Randalen nein" bei den Ligaspielen umgesetzt werden.
- (4) Kameradschaftliche Fan-Treffen vor den einzelnen Ligaspielen, sowie gemeinsame sportliche Betätigung, beispielsweise die Organisation eines turnusmäßigen Fan-Handballturniers, bei dem Anhänger verschiedener Vereine gegeneinander spielen können, sollen die eigene sportliche Betätigung und den vorgenannten gemeinnützigen Satzungszweck besserer Verständigung miteinander verbinden.
- (5) Diese Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließliche und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung (steuerbegünstigte Zwecke, §§ 51 ff. AO).
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Bei Heim- und Auswärtsfahrten der SG Flensburg-Handewitt suchen die Mitglieder jeweils den Kontakt zu den Fans anderer Vereine und fördern so den Satzungszweck.

§ 3 - Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 - Zusammenarbeit mit der SG Flensburg-Handewitt

- (1) Eine enge Zusammenarbeit mit den Vorständen des Handewitter SV und des TSB Flensburg - insbesondere auch hinsichtlich der Einräumung von Nutzungszeiten in den jeweiligen Sporthallen für regelmäßiges, eigenes Handballspiel der Vereinsmitglieder - wird angestrebt.

§ 5 - Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche und juristische Person beitreten, welche die Interessen des Vereins vertreten möchte. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit, nachdem ein schriftlicher Aufnahmeantrag eingereicht wurde. Eine Probezeit von drei Monaten kann festgelegt werden.

§ 6 - Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedsschaft erlischt mit dem Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch jederzeit zulässige schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (2) Bleibt ein Mitglied drei Monate die Beitragszahlungen schuldig, kann es durch Beschluß des Vorstandes mit 3/4 Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (3) Über den Ausschluß eines Vereinsmitgliedes entscheidet der Vorstand. Dem Vorstand muß ein schriftlicher Antrag, den mindestens sieben Mitglieder unterschrieben haben müssen, übergeben werden. Der Vorstand entscheidet mit 3/4 Mehrheit.
- (4) Erfolgt ein Antrag auf Ausschluß eines Mitglieds, so muß der Vorstand vor der Abstimmung alle Beteiligten anhören. Ferner muß der Vorstand versuchen, zwischen beiden Parteien zu vermitteln.
- (5) Verübt ein Mitglied während des Besuchs eines Handballspiels Straftaten, oder paßt sich ein Mitglied der Gemeinschaft nicht an, oder schadet dem Verein in sonstiger Art, wobei es irrelevant ist, ob es sich um ein Heim- oder Auswärtsspiel oder die Fahrt zu einem solchen handelt, oder um sonstiges Veranstaltungen des Vereins, kann das Mitglied durch den Vorstand zur Rechenschaft gezogen werden, wenn mindestens 5 Mitglieder einen diesbezüglichen Antrag stellen.
- (6) Der Vorstand delegiert sein Recht aus § 6 Absatz (5) auf den Schiedsausschuß. Er kann dieses Recht jedoch jederzeit wieder an sich ziehen, wenn 3/4 der Vorstandsmitglieder so entscheiden.

§ 7 - Schiedsausschuß

- (1) Wird ein Antrag (s. § 6 Absatz (5)) gestellt, so ist der Schiedsausschuß einzuberufen.
- (2) Der Schiedsausschuß wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von vierundzwanzig Monaten gewählt. Er besteht aus drei volljährigen, gleichberechtigten Mitgliedern.

Es wird ein Ersatzmitglied für den Schiedsausschuß gewählt, das zum Einsatz kommt, wenn ein Antrag gegen einen der drei gewählten Ausschußmitglieder vorliegt, oder eines der Mitglieder befangen oder aus anderen Gründen nicht teilnehmen kann. Über eine eventuelle Befangenheit entscheidet der Vorstand.

Der Schiedsausschuß bestimmt bei jedem Treffen einen Protokollführer und einen Verhandlungsleiter. Das Protokoll ist von allen Mitgliedern des Schiedsausschusses zu unterschreiben und an den Vorstand weiterzugeben.

Der Vorstand entsendet zu jeder Schiedsausschußsitzung ein Vorstandsmitglied, welches als Beisitzer fungiert, und dabei antrags-, aber nicht stimmberechtigt ist.

- (3) Der Schiedsausschuß hat die Aufgabe zwischen der/dem Beschuldigten und dem Verein zu vermitteln. Er informiert den/die Beschuldigte/n über den Vorwurf, der ihm/ihr gemacht wird konkret und direkt.

Ferner muß der Vorwurf genau geprüft werden. Der Beschuldigte, die Antragsteller und evtl. Zeugen sind anzuhören. Der/die Antragsteller hat seinen Antrag ggf. zu begründen.

Über die Person des/der Antragsteller/in, sowie der Unterzeichner sind gegenüber dem Beschuldigten, insbesondere gegenüber Unbeteiligten keine Angaben zu machen.

- (4) Als Strafgründe gelten verbale und tätliche Attacken gegen andere Personen oder Gegenstände.
- (5) Folgende Strafmöglichkeiten sind gegeben:

- Geldbußen bis 120,00 DM / 61,36 EUR
- Ausschluß von Auswärtsfahrten

Bei der Bestrafung ist der Gleichbehandlungsgrundsatz einzuhalten.

Bei der Entscheidung über einen Ausschluß ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich, in den anderen Fällen reicht eine einfache Mehrheit. Die Entscheidung des Schiedsausschusses wird durch den Vorstand bekanntgegeben, jedoch nicht die Abstimmung des einzelnen Mitglieds.

Ein Ausschluß aus dem Verein sollte nur äußerst selten zu Anwendung kommen, da der Ausschluß nur für wirklich extreme Fälle vorbehalten sein sollte.

§ 8 - Beiträge

- (1) Die Höhe der zu zahlenden monatlichen Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 9 - Überschüsse und sonstige Vereinsmittel

- (1) Etwaige Überschüsse und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Etwaige Überschüsse aus dem eventuellen Verkauf von Fan-Artikeln während der Heimspiele der SG Flensburg-Handewitt werden ebenfalls nur satzungsmäßig verwendet.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 - Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind

I. die Mitgliederversammlung

II. der Vorstand, bestehend aus

1. Vorsitzenden

2. Vorsitzenden

Kassenwart

Schriftführer

Beisitzer

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.
- (2) Vorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung mit 2/3 Mehrheit aller abgegebenen Stimmen für die Dauer von vierundzwanzig Monaten gewählt.

Sollte ein 2. Wahlgang erforderlich sein, so reicht die einfache Mehrheit. Sollte im 1. Wahlgang keine Mehrheit erreicht werden, so erfolgt ein 2. Wahlgang.

Bewerben sich mehr als 2 Personen für ein Amt und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im 1. Wahlgang die meisten Stimmen erzielt haben. Im 2. Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann.

Wird im 2. Wahlgang keine einfache Mehrheit erreicht, so ist nach 2 Monaten eine Neuwahl anzusetzen. Bringt auch diese kein Ergebnis, so wird die Wahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) verschoben.

Um eine kontinuierliche Arbeit des Vorstandes zu gewährleisten, werden die Vorstandsmitglieder wie folgt im Wechsel gewählt:

- In dem einen Jahr wird der 2. Vorsitzende und der Kassenwart gewählt;
 - im darauffolgenden Jahr sind der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Beisitzer zu wählen.
- (3) Eine Briefwahl ist grundsätzlich erlaubt, wird jedoch nur im 1. Wahlgang mitgezählt.
- (4) Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben jeweils auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Tag der Neuwahl im Amt. Die Wahlen des Vorstands finden jeweils nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
- (5) Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlung, bei dessen Verhinderung wird die Versammlung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer gegenzuzeichnen.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus oder tritt es aus dem Vorstand zurück, muß innerhalb von sechs Wochen von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aller abgegebenen Stimmen ein Nachfolger gewählt werden.
- (7) Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes kann erfolgen, wenn ein schriftlicher Antrag vorliegt, den mindestens 1/10 Mitglieder des Vereins unterschrieben haben. Über eine Abwahl entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 - Mehrheit.

§ 12 - Vorstandsgeschäftsordnung

- (1) Um die Vorstandsarbeit zu koordinieren, wird eine Vorstandsgeschäftsordnung erstellt, die für jedes

Vorstandsmitglied bindend ist und von ihm durch Unterzeichnung anerkannt wird. Der 1. Vorsitzende bewahrt die unterschriebenen Exemplare auf, bis das Vorstandsmitglied aus dem Vorstand ausscheidet, woraufhin dieses die unterschriebene Vorstandsgeschäftsordnung zur eigenen Verwendung erhält. Die Vorstandsgeschäftsordnung des 1. Vorsitzenden wird vom Schriftführer aufbewahrt.

- (2) Die Vorstandsgeschäftsordnung kann nur geändert werden, wenn 4 von 5 Vorstandsmitgliedern dafür stimmen.

§ 13 - Kassenprüfer

- (1) Auf jeder Jahreshauptversammlung wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ein 1. Kassenprüfer gewählt und gegebenenfalls der bisherige 2. Kassenprüfer entlassen.

- (2) Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14 - Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jedes Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
- (2) Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlungen, bei dessen Verhinderung wird die Versammlung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer gegenzuzeichnen.
- (3) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit aller abgegebenen Stimmen, es sei denn, das Gesetz oder die Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
- (4) Die Tagesordnung muß folgende Punkte erhalten:
- Berichte des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Protokollverlesung der letzten Mitgliederversammlung
 - Kassenbericht

 - Bericht des Kassenprüfers

 - Beschlußfassung über Entlastung des Vorstandes

 - Wahlen

 - Bildung eines Festausschusses

 - Verschiedenes
- (5) Darüber hinaus muß die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Grundes vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (6) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (7) An den Mitgliederversammlungen sollten möglichst alle Mitglieder teilnehmen.
- (8) Anträge zur Mitgliederversammlung sollten eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

§ 15 - Festausschuß

- (1) Auf jeder Jahreshauptversammlung wird ein Festausschuß einberufen, der für die Organisation des Handballturniers, des Sommerfestes und der Weihnachtsfeier zuständig ist.
- (2) Die Teilnahme ist freiwillig. Teilnehmen dürfen auch Personen, die bereits Ämter im Verein innehaben.
- (3) Für die Finanzierung der Veranstaltungen ist der Kassenwart hinzuzuziehen.

§ 16 - Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Alle Vereinsmitglieder sind gleich und haben ein uneingeschränktes Wahlrecht, sofern sie das 12. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Mitglieder, die 4 Monate ihre Beitragszahlungen schuldig geblieben und bereits angemahnt wurden, sind nicht stimmberechtigt. Dabei muss die Mahnung mindestens 2 Wochen vor der Wahl bei dem Mitglied eingegangen sein.
- (3) Wählbar ist jeder, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (5) Zur Änderung der Satzung ist eine 3/4 - Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung notwendig.

§ 17 - Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindesten 1/5 sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 18 - Kassenführung, Kassenprüfung

- (1) Der Kassenwart ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben nach Belegen zu buchen. Die Kasse ist am Ende des Geschäftsjahres von zwei Kassenprüfern zu prüfen.

§ 19 - Handballobmann der Vereinsmannschaft

- (1) Die Vereinsmannschaft wählt in der 1. Septemberwoche eines jeden Jahres den Handballobmann mit einfacher Mehrheit aller abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit wird ein weiterer Wahlgang durchgeführt.
- (2) Der Handballobmann hat kein Stimmrecht im Vorstand.
- (3) Der Handballobmann arbeitet eng mit dem Vorstand des Vereins zusammen und informiert ihn über die Belange der Vereinsmannschaft.
- (4) Eine Abwahl des Handballobmanns erfolgt auf Antrag eines Spielers und wird mit 2/3 - Mehrheit aller abgegebenen Stimmen der Spieler entschieden.

§ 20 - Auflösung

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei seinem Erlöschen ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

- (2) Bei Auflösung oder Erlöschen des Vereins dürfen die Mitglieder nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.